

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lübs

Haushaltssatzung der Gemeinde Lübs
für das Haushaltsjahr 2018/ 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.01.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde "Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald" folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr	2018	2019
1. wird im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	438.100,00 €	416.700,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	639.200,00 €	600.900,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-201.100,00 €	-184.200,00 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf		
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €	0,00 €
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-201.100,00 €	-184.200,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 €	0,00 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	139.900,00 €	8.400,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-61.200,00 €	-175.800,00 €
2. wird im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	394.900,00 €	377.900,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	560.700,00 €	527.400,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-165.800,00 €	-149.500,00 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €	0,00 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	37.700,00 €	216.900,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.000,00 €	254.500,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.700,00 €	-37.600,00 €
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-171.400,00 €	-224.700,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von veranschlagt.	0,00 €	0,00 €
---	--------	--------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf:	547.400,00 €	772.100,00 €
--	--------------	--------------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen auf (Grundsteuer A)	310 v. H.	310 v. H.
b) für die Grundstücke auf (Grundsteuer B)	373 v. H.	373 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	350 v.H.	350 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt . Vollzeitäquivalente (VzÄ)	0,6	0,6
--	-----	-----

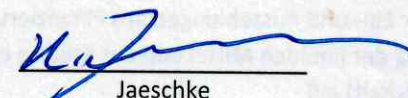
§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug	692.762,00
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushalts- vorjahres beträgt	462.642,00
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2018	414.120,00
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2019	223.342,00

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 08.05.2018 unter folgenden Bedingungen erteilt:
Der im § 4 der Haushaltssatzung 2018/2019 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der
Zahlungsfähigkeit wird für 2018 mit 499.000 € genehmigt. Für 2019 wird unter Vorlage der
Finanzrechnung zum 31.12.2018 eine Genehmigung in Aussicht gestellt.

Lübs, den 23.05.2018




Jaeschke
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018/2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 08.05.2018 durch die Rechtsaufsichtsbehörde "Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 28.05. bis 29.06.2018

im Rathaus der geschäftsführenden Gemeinde (Stadt Eggesin) des Amtes "Am Stettiner Haff", Zimmer 118 öffentlich aus.

Lübs, den 23.05.2018




Jaeschke
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Lübs geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.